Informationsblatt des Staatsministeriums der Finanzen

für <u>teilzeitbeschäftigte</u> Eltern im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern, die am 1. Oktober 2005 einen Anspruch auf Kindergeld hatten

Dieses Informationsblatt regelt folgenden Sachverhalt:

Bis zum Inkrafttreten des TVöD (1. Oktober 2005) erhielt die Kinderanteile im Orts-/Familienzuschlag bzw. den Sozialzuschlag in den Fällen, in denen beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, derjenige, dem das Kindergeld gezahlt wurde. War ein Elternteil vollbeschäftigt oder waren beide Elternteile in Teilzeit beschäftigt und hatten dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht, wurden die Kinderanteile im Orts-/Familienzuschlag nicht entsprechend der Teilzeitbeschäftigung gekürzt.

Seit Inkrafttreten des TVöD werden die Kinderanteile im Familienzuschlag und im Orts-/Sozialzuschlag bzw. die Besitzstandszulage für Kinder in diesen Fällen nur noch anteilig gewährt.

Betroffen hiervon sind Eltern, bei denen folgende Konstellationen vorliegen:

- TVöD-Arbeitnehmer/in (Bund, Kommune, sonstiger Arbeitgeber) Beamter/Beamtin (Staat) oder
- **TVöD**-Arbeitnehmer/in (Bund, Kommune, sonstiger Arbeitgeber) BAT-/TV-L-Arbeitnehmer/in (Staat),

soweit am 1. Oktober 2005 ein Anspruch auf Kindergeld bestand.

Nicht betroffen sind also die Eltern, bei denen folgende Konstellationen vorliegen:

- TV-L-Arbeitnehmer/in (Staat) Beamter/in (Staat) und
- TV-L-Arbeitnehmer/in (Staat) Beamter/in (Bund, Kommune, sonstiger Dienstherr), soweit in diesen Fällen durch die Möglichkeit eines Berechtigtenwechsels beim Kindergeld finanzielle Einbußen beim Familieneinkommen verhindert wurden.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16. Dezember 2010 – 2 C 41.09 – entschieden, dass in den betroffenen Fallkonstellationen eine Teilzeitkürzung **nicht** vorzunehmen ist.

Damit steht den beim Freistaat Bayern beschäftigten Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern in den betroffenen Fallkonstellationen ein ungekürzter Familienzuschlag bzw. eine ungekürzte Besitzstandszulage für Kinder zu.

Da eine Umstellung von Amts wegen aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen Sie – um von dieser Entscheidung zu profitieren – bis spätestens **31. Dezember 2011** einen **formlosen Antrag** bei ihrer Bezügestelle stellen. Nachzahlungen können lediglich im Rahmen der Verjährungsfristen, i. d. R. also längstens rückwirkend bis 1. Januar 2008, geleistet werden.